

Die Vermögensbeschlagnahme

Bei der Vermögensbeschlagnahme handelt es sich um eine Sicherungsmaßnahme für den Fall, daß eine Vermögens einziehung erfolgen soll. Die Beschlagnahme des Vermögens ist nur zulässig, wenn der Beschuldigte dringend verdächtig ist, eine Straftat begangen zu haben, die die Einziehung des Vermögens nach sich ziehen kann (vgl. § 57 StGB, § 47 ff. der 1. DB zur StPO und § 108 Abs. 1 Ziff. 2 StPO). Diese Sicherung der durch das Gericht auszusprechenden Vermögens einziehung kann durch eine Vermögensbeschlagnahme gemäß § 116 StPO oder durch Arrestbefehl gemäß § 120 StPO erfolgen.

Der Beschlagnahme unterliegt sowohl das Vermögen, das der Beschuldigte zum Zeitpunkt der Beschlagnahme besitzt als auch das Vermögen, das er während der Dauer der Vermögensbeschlagnahme erwirbt (§ 116 Abs. 1 StPO).

Der Staatsanwalt bzw. das Untersuchungsorgan ist verpflichtet, bei der Vorbereitung der Vermögensbeschlagnahme alle Maßnahmen zur Feststellung des Vermögens zu treffen; insbesondere ist der Beschuldigte oder der Angeklagte bei seiner Vernehmung aufzufordern, eine genaue Erklärung über sein Vermögen abzugeben (§116 Abs. 2 StPO). Diese Angaben sind zu protokollieren und genau zu überprüfen. Zum Vermögen, das der Beschlagnahme unterliegt, gehören:

- alle beweglichen Sachen, an denen der Beschuldigte Eigentumsrechte hat (mit Ausnahme solcher, wie sie im § 118 Abs. 2 ZPO genannt sind),
- Geld (Bargeld bzw. Geld auf Konten, dabei sind die unpfändbaren Beträge aus § 98 ZPO und die Eigentumsrechte der Familienangehörigen — §§ 13, 14, 43 FGB — zu beachten),
- Rechte, Forderungen und Grundstücke.

Zur Überprüfung der Angaben des Beschuldigten oder des Angeklagten über das Vermögen können u. a. bei folgenden Institutionen Ermittlungen geführt werden:

- Banken, Sparkassen, Postscheckämter, Postsparkassen (die Einsicht in die Konten, das Sperren von Guthaben usw. muß durch den Staatsanwalt angeordnet werden);
- Rat des Bezirkes, Liegenschaftsdienst (Klärung der Eigentumsverhältnisse an Grundstücken, der Rechte an einem Grundstück oder des Rechts an einem solchen Recht);
- Rat des Kreises, Abteilung Finanzen (Klärung der Einkommensverhältnisse durch Einsicht in Steuererklärungen, vor allem von freiberuflich Tätigen und Handwerkern);
- Rat des Kreises, Abteilung Örtliche Wirtschaft (Feststellung, ob